

2486

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Revision des Art. 12 der Bundesverfassung (Ordensverbot).

(Vom 30. August 1929.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Beschluss vom 20./29. September 1928 haben Sie uns das von 75,234 gültigen Unterschriften unterstützte Volksbegehren betreffend Revision von Art. 12 der Bundesverfassung zur materiellen Berichterstattung überwiesen. Wir beehren uns. mit der heutigen Vorlage diesem Auftrag nachzukommen.

I. Wir bringen in erster Linie in Erinnerung den

Text des heute geltenden Art. 12:

«Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss von Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.»

Diesem heutigen Verfassungstext stellen wir gegenüber den

Wortlaut des Volksbegehrens:

«1. Art. 12 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 12. Von Regierungen auswärtiger Staaten Pensionen oder Gehälter, Titel, Geschenke oder Orden und Ehrenzeichen anzunehmen, ist allen Schweizern untersagt. Die Übertretung des Verbotes zieht den Verlust der politischen Rechte nach sich.

Der Bundesrat kann Schweizer mit ständigem Sitz im Ausland von dem Verbote auf ihr Gesuch ausnehmen.

Nicht unter das Verbot der Annahme von Pensionen und Gehältern fallen die Gegenleistungen auswärtiger Staaten aus Dienst- und Anstellungsverträgen.

2. In die Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird folgende Bestimmung als besonderer Artikel aufgenommen.

Übergangsbestimmung: Das Verbot des Art. 12 ist nicht rückwirkend. Sind jedoch Mitglieder der Bundesbehörden oder Bundesbeamte bereits im Besitz von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer den Verzicht auf ihre Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu erklären. Auch dürfen im schweizerischen Heere weder Orden und fremdländische Ehrenzeichen getragen, noch von ausländischen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.»

II. Der Art. 12 der Bundesverfassung, dessen Revision hier angestrebt wird, ist ein Kind der dreissiger Bewegung, welche in verschiedene kantonale Verfassungen, dann auch in den eidgenössischen Entwurf von 1833 und endlich in die 48er Verfassung Bestimmungen gegen ausländische Pensionen, Orden, Titel und Geschenke hineinbrachte. Er entsprang wohl einer doppelten Absicht: Unterstreichung der demokratischen Gleichheit der Bürger in einem speziellen Anwendungsfall, dann aber vor allem Sicherung der Unabhängigkeit höchster eidgenössischer Beamten und Repräsentanten gegen unheilvollen ausländischen Einfluss. Dass dem letztgenannten Motive die Hauptbedeutung zukam, zeigt die Begrenzung des Verbotes auf Bundesbehörden, Beamte und Angehörige der Armee.

Haben sich diese Bestimmungen als unzulänglich erwiesen? In welcher Beziehung? — Wenn ja, sind die im Volksbegehren vorgeschlagenen Neuerungen geeignet, die richtige Abhilfe zu schaffen? Oder weisen auch sie Mängel auf, und bergen sie nicht sogar neue Gefahrenquellen? Kann, wenn der bisherige Zustand unbefriedigend war, durch einen zweckdienlichen Gegenvorschlag geholfen werden oder gar schon durch eine praktisch wirksamere Anwendung des jetzigen Art. 12 in der Administration und durch gesellschaftliche Ablehnung der Verächter unserer guten Sitte? — Das ist im nachfolgenden zu prüfen.

III. Während des mehr als fünfzigjährigen Bestandes des Ordensverbotes — es sei uns gestattet, in unserm Berichte diesen kurzen Ausdruck für den Gesamtinhalt von Art. 12 anzuwenden — hat es nur selten zu amtlichem Einschreiten geführt. Herauszuheben ist der am 30. Januar 1903 ans Eidgenössische Militärdepartement erteilte Auftrag zur Untersuchung, ob seit

1874 Offiziere Orden erhalten hätten und unter welchen Umständen. Das Ergebnis war, dass 25 Offiziere einen oder mehrere Orden erhalten hätten. Da die Annahme der Orden längere Zeit zurücklag, wurde nicht deren Rückgabe verlangt, wohl aber das Tragen im In- und Auslande verboten. — Auf diese Untersuchung wurde auch später, am 1. April 1910, durch bundesrätliche Bekanntmachung hingewiesen und für den Fall des neuen Vorkommens der Ausschluss aus der Armee angedroht. Im übrigen waren die Sanktionen nicht strickte, sondern von den Verumständen des Falles beeinflusst. Auch die Praxis der Bundesversammlung in der Frage der Wahlfähigkeit von Dekorierten oder Pensionierten war nicht absolut eindeutig, wie die parlamentarische Diskussion bei der Validierung der Wahl von Herrn Nationalrat Favarger am 13. Dezember 1927 in Erinnerung brachte. — Wiederholt war zu untersuchen, welchen Charakter die Verleihung von Rotkreuzdekorationen oder -Erinnerungszeichen oder Verdienstmedaillen, akademischen Palmen usw. aufweise; auch hier gingen die Ansichten gelegentlich auseinander. In den letzten Jahren wurde in der Öffentlichkeit behauptet, die Fälle unerlaubter Ordensannahme mehrten sich wieder. Tatsächlich sind auch, soweit bestimmte Namen genannt wurden, Untersuchungen eingeleitet und z. B. bei fehlbaren Offizieren die Konsequenzen gezogen worden. Eine allgemeine Enquête, die ja u. a. sämtliche Heeresangehörige umfassen müsste, ist ihrer Umständlichkeit wegen nicht angeordnet worden. Schon bei der Enquête von 1903 hatte man sich aus praktischen Gründen auf die Offiziere der Schweizerischen Armee beschränkt.

IV. Die Initiative wird aber nicht nur damit begründet, dass die unerlaubte Ordensannahme überhand genommen habe, sondern mit der weitergehenden Behauptung, auch die erlaubte Ordensannahme hätte allmählich solche Dimensionen erreicht, dass sie ähnliche Gefahren heraufbeschwöre, wie man sie seinerzeit bei Bundesbehörden und Heeresangehörigen vorausgesetzt und durch das Verbot bekämpft habe. Es wird hervorgehoben, dass nicht nur Gelehrte und Künstler, bei welchen solche über die Grenzen hinaus sich erstreckende Auszeichnungen von jeher üblich und verständlich gewesen seien, sondern vor allem auch Publizisten, Finanzmänner und andere politisch und wirtschaftlich einflussreiche Männer besonderer Aufmerksamkeit gewürdigt würden. Die weiter gehörte Behauptung, die angebliche Überschwemmung zeichne sich regional und nach Sprachgrenzen deutlich ab, trägt zum vornherein dazu bei, die Initiative zu einer sehr delikatsten eidgenössischen Angelegenheit zu stempeln, darf aber gerade darum nicht einfach ignoriert werden. Es ist überdies noch ziemlich viel Gift zugesetzt worden, wenn — freilich nicht sowohl von den sich verantwortlich fühlenden Wortführern selbst als von Mitläufern — auf der einen Seite die sogenannten «Bändelträger» in Bausch und Bogen als eitle Streber und Geschäftemacher ohne Tüchtigkeitsanspruch hingestellt, auf der andern Seite die Initianten ebenso in Bausch und Bogen als vom Neid getriebene, xenophobe Dickköpfe lächerlich gemacht werden. Zugegeben, dass Eitelkeit und Neid vielleicht die verbrei-

tetsten und tiefstwurzelnden menschlichen Schwächen sind — nicht zuletzt beim sogenannten starken Geschlecht — so ist hier doch beiderseits recht viel Übertreibung mit unterlaufen; unsere und Ihre Aufgabe wird es sein, die heutige Situation von einem unvoreingenommenen gemeineidgenössischen Gesichtspunkte aus zu prüfen. Wir möchten die Richtlinien für die Lösung des uns gestellten Problems ungefähr durch die nachfolgenden Überlegungen gewinnen.

V. Arbeitet vielleicht die Zeit für uns, auch ohne Verfassungsänderung und Gesetzesergänzung? — Die Ordensinstitution ist nicht eine schon halb der Vergangenheit angehörige, zeitlich eng begrenzte Erscheinung. Gerade weil bei ihr staatliche Bedürfnisse einerseits: dankbare Anerkennung und Belohnung wahrer Verdienste, Anregung zu gemeinnütziger Tätigkeit, auch in Ergänzung staatlicher Aufgaben, Bindung der tüchtigsten und einflussreichsten Männer an den Staat — und allgemein menschliche Eigenschaften (Ehrgeiz und Ruhmbedürfnis in ihren verschiedenen Varianten) sich begegnen, werden auch modernste Staaten nicht auf dieses Gemisch von Idealismus und Spekulation verzichten wollen. Die Institution ist auch nicht an bestimmte Staatsformen gebunden; sie taucht selbst da wieder auf, wo sie zeitweise verschwunden ist. — Die Schweiz kann also nicht damit rechnen, dass diese Institution und die damit verbundene Gefahr — wenn es eine solche gibt — sich von selbst in absehbarer Zeit liquidieren werde. Es widerspricht auch den in unserm geschichtlichen Rückblick skizzierten bisherigen Erfahrungen, wenn gelegentlich behauptet wird, es werde wenigstens die Annahme ausländischer Auszeichnungen durch Schweizer schon am Fluche der Lächerlichkeit und der gesellschaftlichen Verurteilung wenn nicht sterben, so doch zur Seltenheit werden, sodass sie gesetzgeberisch vernachlässigt werden dürfe. Wenn nicht einmal das bestehende Verfassungsverbot bei Schweizern in verantwortlicher Stellung die Annahme von Orden zu verhindern vermochte, darf mit einem Rückgang im allgemeinen wohl nicht gerechnet werden.

VI. Diese in die Zukunft wie in die Vergangenheit gerichteten Betrachtungen tun dar, dass der Gesetzgeber sich der Frage nicht entziehen kann: Zeigen uns die Resultate dieser Betrachtungen eine wachsende Gefahr für die Eidgenossenschaft auf, der durch neue Verfassungsbestimmungen entgegengetreten werden muss? — Um die richtige Antwort geben zu können, müssen wir uns vor allem fragen, welche Ordensverleihungen usw. für die Schweiz ohne weiteres erträglich und welche absolut unerträglich sind. Ist das einmal abgesteckt, so wird über das diskutabile Zwischengebiet eine ruhige Abwägung des innen- und aussenpolitischen Pro und Contra den Ausschlag geben müssen.

Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass den Schweizern, welche im Ausland ihren Wohnsitz haben, die Annahme von Orden usw. nicht untersagt werden solle. Wie wir von dem bei uns niedergelassenen Ausländer erwarten, dass er sich den Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen des Gast-

staates anpasse, müssen wir das auch unsern Schweizern im Auslande gestatten. Das bedeutet auch vielfach ihre Stärkc im internationalen Austausch und schliesst die Liebe zur Heimat keineswegs aus. Wenn nun ein solcher Schweizer im Gaststaate sich eine besondere Stellung erworben, besondere Verdienste aufzuweisen hat, soll er die Auszeichnung zurückweisen müssen, welche dieses Land für hervorragende Bürger kennt? Soll er die damit verbundenen gesellschaftlichen und wohl auch geschäftlichen Vorteile zurückweisen müssen? Soll er dies tun müssen wegen des mit solchen Auszeichnungen verbundenen Druckes auf sein politisches Denken — und zwar obwohl der Heimatstaat ihm ja gar nicht ermöglicht, während seines Auslandsaufenthaltes seine politischen Rechte auszuüben? Da es dem Auslandschweizer der Regel nach unmöglich sein wird, im Gaststaate auf dem Wege der politischen oder Beamten-Karriere eine Anerkennung seiner Tätigkeit zu finden, sollte er wenigstens von den andern Auszeichnungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen bleiben. —

Dieser Argumentation scheinen sich übrigens auch die Initianten nicht ganz verschlossen zu haben. Sie sehen ein Alinea folgenden Wortlauts vor: «Der Bundesrat kann Schweizer mit ständigem Wohnsitz im Ausland von dem Verbote auf ihr Gesuch ausnehmen.» Die Befreiung vom Verbote würde hiernach freilich ein formuliertes Begehren des Auslandschweizers und dann eine ins freie Ermessen des Bundesrates gestellte Bewilligung dieser Behörde voraussetzen. Andererseits wäre diese Bewilligung — weitergehend als nach dem bisherigen Verfassungsartikel — offenbar auch für schweizerische Armeeangehörige, die im Auslande Domizil haben, zulässig. — Der Bundesrat seinerseits würde es vorziehen, wenn nach beiden Richtungen es für die Auslandschweizer beim Alten bleibt. Nach dem vorausgehend Gesagten liegt kein genügender Grund vor, die Bewilligung zur Annahme einer Auszeichnung von einem Entscheide des Bundesrates abhängig zu machen. Und auf der andern Seite würde der Bundesrat vor eine sehr schwierige Aufgabe gestellt, wenn er die ihm doch recht fern liegenden Verhältnisse des Auslandschweizers im fremden Staate individuell beurteilen sollte. Ob für die im Auslande domizilierten Heeresangehörigen — eventuell nur für Unteroffiziere und Soldaten — das jetzige absolute Verbot gelockert und eine bundesrätliche Bewilligung vorgesehen werden sollte, wäre allfällig diskutabel; der Bundesrat ist aber der Ansicht, es dürfe hier ohne weiteres der Verzicht verlangt werden, da das Tragen der Auszeichnung in der Armee unter allen Umständen verboten bleiben müsste.

VII. Damit kommen wir zur zweiten Frage: In welchen Fällen erscheint die Ordensannahme ohne weiteres als unzulässig? — Wir können das ganz kurz dahin beantworten: In den von der bisherigen Verfassung bezeichneten Fällen, also für Mitglieder von Bundesbehörden, eidgenössische Zivil- und Militärbeamte, eidgenössische Repräsentanten oder Kommissarien, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee. Wir brauchen schon deshalb keine längern Ausführungen über diesen unsern Standpunkt zu machen, als ja keine Bewegung vorliegt, welche etwa auf Abschaffung oder Einschränkung der bestehenden Verbote abzielen würde. Auch diejenigen, welche darauf hinweisen, dass mit

der Zurückschneidung des Pensionenunwesens und der Reisläuferei die Gefahren für die unabhängige Gesinnung eidgenössischer Behörden und Armeeangehöriger ganz wesentlich vermindert seien, wagen nicht, die aus schlimmen Erfahrungen geborene Vorväterweisheit des Art. 12 zu schelten und als gänzlich nutzlos geworden zu erklären. Es gibt staatswichtige Sphären, von denen auch schon die blossе Versuchung fernzuhalten geboten erscheint. Noch mehr: Den ersten Trägern des schweizerischen Staatsgedankens und schweizerischer Unabhängigkeit soll sich auch nicht einmal der üble Schein, der Schelm des Verdachts nähern dürfen, als ob sie fremdem Einfluss sich zugänglich gezeigt hätten. Auch die Frau des Caesar musste über den Verdacht erhaben sein! Man mag über solche Kontrollfunktionen der demokratischen Republik spotten; sie gehören zu ihrem Wesen mit Licht- und Schattenseiten.

VIII. Und nun die Kernfrage: Ist es nötig, den Kreis dieser vom bisherigen Ordensverbot ergriffenen Inlandschweizer zu erweitern? Die Initiative verlangt Ausdehnung auf alle Inlandschweizer. Es wird hingewiesen auf die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919, welche in ihrem Art. 109 bestimmt: «Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen», und auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo jeder, der Bürger werden wolle, allen Dekorationen eidlich entsagen müsse. Dieser Hinweis wird zugespitzt zu der Erklärung, es vertrage sich überhaupt nicht mit republikanischer Gesinnung und Haltung, dem aus Monarchien stammenden Ordenstand zu huldigen. Ist das nicht ein bisschen stark übertrieben, besonders mit der angehängten Sanktion, dass die Übertretung des Verbots den Verlust der politischen Rechte nach sich ziehe? Wie würden unsere Stimmurnen aussehen, wenn wir allen Tand — es gibt auch republikanischen — so hart bestrafen wollten? — Wir wollen doch nicht übersehen, dass hinter der Form des Ordens und Titels sehr oft — wir wollen hoffen, in der grossen Mehrzahl der Fälle — die Tatsache der wohlverdienten Anerkennung für bestimmte verdienstliche Leistungen steht. Wollten wir grundsätzlich jede solche Anerkennung als dem Wesen der Republik widersprechend ablehnen, so brauchte es keinen grossen Schritt mehr bis zur Heiligung des bekannten Spruchs vom «Undank der Republik», den wir bis jetzt doch eher als einen, übrigens meist unverdienten Vorwurf gegen die Republik betrachtet haben.

Nein — die Begründung der Verbotsausdehnung kann nicht auf einer solchen schlagwortähnlichen Konstruktion beruhen; sie muss, wie beim bisherigen Verbot, auf einer Gefährdung unserer moralischen oder materiellen Unabhängigkeit durch den Einfluss eines Fremdstaates aufgebaut werden. Nun kann man ja allerdings argumentieren, da jeder volljährige Schweizer — Minderjährige werden kaum dekoriert werden — kraft des allgemeinen Stimmrechts eine Partikel der Volkssouveränität repräsentiere, so treffe bei ihm auch die Voraussetzung der politischen Beeinflussbarkeit zu. Vielleicht noch mehr, wenn er nicht durch besondere Pflichten dem Staate gegenüber gebunden sei. Streng logisch und theoretisch mag das richtig sein; praktisch wäre auch das wohl eine Übertreibung.

Die Initianten sind denn wohl auch nicht deshalb zu einer Ausdehnung des Ordensverbots auf alle Inlandschweizer gelangt, weil sie bei allen diesen die Gefährde für das Land als eine gleichwertige betrachtet hätten, sondern eher aus der rein praktischen Überlegung, dass sich zwischen einer solchen allgemeinen Ausdehnung und der bisherigen verfassungsmässigen Beschränkung eine mittlere Linie, eine neue durchführbare Abgrenzung gar nicht finden lasse. Gefühlmässig dürfte es uns allen gar nicht so schwer fallen, die Kategorie der gefährlichen oder zum mindesten unerwünschten Ordensverleihungen von den ungefährlichen, allgemein menschlich gerechtfertigten zu unterscheiden. Kann aber dieses Gefühl in eine für Richter oder Verwaltungsbehörde verwendbare Formel umgegossen werden? Könnte man die politisch einflussreichen Persönlichkeiten nach Berufskategorien umschreiben, etwa die Journalisten — sei es nur die Redaktoren und Mitarbeiter führender politischer Organe oder mit Ausdehnung bis zum Winkelblatt hinunter —, die Parteiführer und -sekretäre, die Führer und Sekretäre der grossen Wirtschaftsgruppen, die Banquiers — mit oder ohne Abstufung von Grossbank bis zur Sparkasse — usw.? Gibt es neben der politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von fremden Staaten, an die man meist in erster Linie denkt, nicht auch eine geistige, kulturelle Abhängigkeit, die ebenfalls unerwünscht sein kann, auch wenn man im allgemeinen in Geistes- und Kulturfragen sich von nationalistischen Scheuklappen freihalten will? Sind nicht auch schon akademische Ehrungen als deutlich erkennbare politische Propagandamittel benützt worden? Kann nicht der Gelehrte, z. B. als Lehrer der akademischen Jugend, eine hervorragende politische Wirkung ausüben? Alle diese Überlegungen führen uns zum Schlusse, dass es tatsächlich sehr schwierig sein dürfte, einen für die Praxis brauchbaren Ausschnitt aus der Gesamtheit der Schweizerbürger zu fixieren. Dieser allgemeinen Folgerung mag aber gleich ein Vorbehalt beigefügt werden, auf den wir in einem späteren Abschnitte bei der Formulierung eines Gegenvorschlags zurückkommen werden: die technische Schwierigkeit der Umschreibung würde nicht existieren für eine blosser Erweiterung des bisherigen Kreises von eidgenössischen Funktionären auf bestimmte kantonale Behörden oder Beamte.

Soll diese Schwierigkeit der gesetzlichen Umschreibung umgangen und geheilt werden durch ein Bewilligungssystem, wie die Initiative es für die Auslandschweizer vorsieht? Mit andern Worten soll der Bundesrat — eine andere Instanz käme kaum in Frage — das Recht und die Pflicht erhalten, nach seinem Ermessen die Bewilligung zur Ordensannahme zu erteilen oder zu versagen? — Gewiss könnten für eine solche Lösung auch fremde Beispiele angeführt werden. In Holland z. B. bedarf es zur Annahme fremder Orden usw. für die niederländischen Staatsangehörigen, sowie für Ausländer im holländischen Staatsdienst der besondern Erlaubnis der Königin; das ist dort durch die Verfassung festgelegt. Belgien hat sich, obwohl keine derartige Bestimmung besteht, dadurch geholfen, dass es mit den meisten Staaten durch Notenaustausch vereinbart hat, es möchten keine Orden an belgische Staatsangehörige verliehen

werden, ohne dass der Fall der belgischen Regierung vorgelegt werde, welche ihren Befund über die Würdigkeit des Kandidaten dann der fremden Regierung übermittelt. Das Bewilligungssystem ist sogar sehr verbreitet. — Es liegt aber auf der Hand, dass ein solches Vorgehen, wenn es nicht bloss die Bedeutung einer leeren Formalität erhalten soll, auch recht grossen Bedenken ruft. Sobald die Annahmeverweigerung nicht automatisch eintritt, hat sie das Odium, dass der Zurückgewiesene als besonders «gefährlich», d. h. der fremden Beeinflussung zugänglich erklärt wird. Oder dann wird die Bewilligung als beleidigend empfunden werden, weil der Vorgeschlagene damit als politisch bedeutungsloser, einflussloser Schwachkopf abgestempelt werde. Auch der fremden Regierung gegenüber, welche die Dekorierung ins Auge gefasst und deswegen bei uns angefragt oder sie ohne Anfrage vorgenommen hat, trägt jede Ablehnung, die sich nicht auf eine zwingende Vorschrift stützen kann, einen mehr oder weniger verletzenden Anstrich.

IX. Nach den vorausgegangenen Erwägungen scheidet bei Beantwortung der Kernfrage nach dem künftigen Umfange des Ordnungsverbotes jede Mittellösung aus. Die Frage vereinfacht sich dahin, ob wir beim bisherigen Aktionsradius des Verbotes bleiben oder es auf alle Inlandsschweizer ausdehnen wollen nach Vorschlag der Initianten. — Der Bundesrat, zur Abgabe seines Gutachtens verpflichtet, entscheidet sich für die erstere Alternative. Er ist sich dabei bewusst, dass die eine wie die andere Lösung im Schweizerlande auf grosse gefühlsmässige Widerstände und herbe Kritik stossen werde. Um so eher darf er den Ausschlag geben lassen durch die vernunftsmässige Überlegung, was zum Wohle des Landes notwendig sei. Wir wollen die ohnehin schon arg mit Fremdstoff durchwirkte Verfassung wo immer möglich nicht mit Zwangsvorschriften, begleitet von einschneidenden politischen Sanktionen, beschweren, sofern sie nicht getragen sind von der sozusagen einhelligen Übereinstimmung der Schweizerbürger. Dieser Consensus omnium ist sicherlich nicht vorhanden. Und die Frage hat nach der Überzeugung des Bundesrates nicht eine solche Bedeutung, dass es sich rechtfertigen würde, die Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustande eventuell auch mit geringer Mehrheit einer starken Minderheit aufzuzwingen. Wir übersehen dabei keineswegs, dass nicht bloss wirtschaftliche Fragen, sondern auch geistige Strömungen, darunter sicherlich nicht zuletzt das Empfinden für nationale Unabhängigkeit, unsere Sorge beanspruchen müssen. Aber es ist ebenso wahr, dass die in wirtschaftlichen Fragen unterlegene Minderheit sich viel ruhiger dem Abstimmungsentscheid fügt, weil sie weiss, dass der Streit über auseinandergehende wirtschaftliche Interessen eben nicht anders ausgetragen werden kann, während bei Fragen mehr politischer Ordnung sich beim Unterlegenen leicht das Gefühl einstellt, er sei unnötig geschulmeister worden, sofern es sich nicht offensichtlich um eine Frage erster Ordnung handelt. Weil uns die Überzeugung von der politischen Notwendigkeit fehlt, würden wir die Annahme der Initiative, so wie sie gefasst ist, nicht als gute eidgenössische Politik betrachten.

X. Müssen wir die Initiative deshalb als ein Unglück ansehen? — Das wäre bloss dann der Fall, wenn nun der Kampf mit aller Leidenschaftlichkeit geführt würde, ohne dass man den Versuch machte, den guten Kern der Initiative herauszuschälen und nutzbar zu machen. Ein solcher guter Kern ist auch nach unserer Ansicht vorhanden. Es ist mit aller Deutlichkeit der Finger auf die nicht zu bestreitende Erscheinung gelegt worden, dass nicht nur ein gelegentlich bemühendes Zudrängen nach erlaubten fremden Zeichnungen, sondern auch da und dort eine leichte Auffassung des Verbots von Art. 12 zu konstatieren war. Der Gedanke erscheint deshalb nicht so abwegig, ob nicht wenigstens das bestehende Gebot mit schärferen Sanktionen auszustatten sei. Tatsächlich ist er bei Beratung des neuen Strafgesetzentwurfes auch aufgetaucht. Der bundesrätliche Entwurf kennt zwar keine einschlägige Strafbestimmung: wohl aber wurde eine solche von der nationalrätlichen Kommission in Erwägung gezogen. Sie hat im Mai 1927 einen Antrag, welcher die Übertretung des Art. 12 BV mit Haft oder Busse bestrafen wollte, grundsätzlich angenommen, jedoch unter Ablehnung der Haftstrafe. Als dann aber im August 1927 bei nochmaliger Beratung die Haftstrafe neuerdings abgelehnt wurde, zog der Antragsteller seinen Antrag vollständig zurück und die Kommission liess infolgedessen auch die Strafbestimmung ohne längere Diskussion einfach fallen. Es dürfte aber nicht ausgeschlossen sein, dass die Anregung in den Räten wieder aufgenommen wird; das Schicksal der Initiative mag darauf auch einen gewissen Einfluss ausüben. Es ist klar, dass für eine solche Strafsanktion ein Gegenvorschlag zur Initiative nicht nötig wäre, weil die Verbotsnorm bereits besteht und der Bund nach Art. 64 bis BV auch die Penalgesetzgebungskompetenz besitzt.

XI. Wir wollen noch auf eine Anregung hinweisen, die im Anschluss an die Ordensinitiative lanciert wurde, in der Meinung, diese zu verbessern und zu ergänzen. Sie lehnt die generelle Ausdehnung des Ordensverbotes und die weitgehende Sanktion ab, will aber für die eidgenössischen Behörden und Beamten auch die als ebenso gefährlich bezeichnete Mitgliedschaft bei Verwaltungsorganen ausländischer wirtschaftlicher Unternehmungen verbieten. Sie will überhaupt die Mitgliedschaft bei ausländischen Organisationen versagen, welche Verpflichtungen auferlegen, die mit den Pflichten eines Schweizerbürgers unvereinbar seien. Der Bundesstrafgesetzgebung stellt sie die recht schwierige Aufgabe, «sinngemäss» die Pflichten eines Schweizerbürgers zu umschreiben und die Strafsanktionen aufzustellen. — Wir haben das Gefühl, dass mit diesem neuen Vorschlage in noch viel unerträglicherer Weise als mit der Initiative, die sich doch an leicht feststellbare Voraussetzungen hält, in die Freiheit des Schweizerbürgers bevormundend eingegriffen würde. Wir lehnen die Anregung ab.

XII. Am meisten haben wir uns mit einer dritten Möglichkeit zur Verschärfung des Schutzgedankens, welcher dem Art. 12 zugrunde liegt, beschäftigt — mit einer Möglichkeit, welche unserers Erachtens Umgehungen der Ver-

fassungsbestimmung wirksam verhindern und gleichzeitig eine Brücke zum Gedankengange der Initianten schlagen würde. — Die heutige Formel lautet: «Wer eidgenössischer Funktionär ist, darf keinen Orden annehmen.» Sollen wir nicht die Formel umkehren und sagen: «Wer einen fremden Orden besitzt, kann eidgenössischer Funktionär weder sein noch werden.»? Es springt in die Augen, dass dies eine wesentliche Erweiterung des Grundsatzes bedeutet und die Sanktion sichert. Man hat ja wohl auch der jetzigen Fassung des Art. 12 schon diese Tragweite beimessen wollen, dem Wortlaute nach sicherlich zu Unrecht. Soll nun aber diese Bedeutung auf dem Wege des Gegenvorschlages — ein solcher wäre dann nötig — eingeführt werden? Dafür spricht die Überlegung, dass, wenn die Annahme oder der Besitz des fremden Ordens für einen eidgenössischen Funktionär tatsächlich eine gewisse Gefahr bedeuten soll, diese nicht dadurch auf die Seite geschoben wird, dass er den Orden schon erhalten hat, bevor er Funktionär wurde. Die präsumptive Abhängigkeit würde dann eben weiter fort dauern mit der weitem Angehörigkeit zum Orden. Gerade das ist ja bei den bisherigen Diskussionen häufig betont worden, dass das blosse Nichttragen des Ordenszeichens dem Sinn und Geist der Verfassungsbestimmung eben nicht gerecht werde; der früher Dekorierte habe so nicht zu wählen zwischen eidgenössischem Amt oder fremdem Orden.

Die neue Formel würde nun den Schweizerbürger vor diese Wahl stellen. In der Anwendung wären immerhin zweierlei Ausführungsarten denkbar, eine schärfere und eine mildere. Die eine würde darin bestehen, dass schon die Annahme der Dekoration dauernd für das Amt unfähig macht, also eine absolute Wahlunfähigkeit begründet. Die Validierung wäre auch dann ausgeschlossen, wenn der Gewählte ausdrücklich und in aller Form auf die Auszeichnung verzichtet, sie dem fremden Staate zurückgibt. — Die andere, mildere Lösung wäre die, dass der Wahlunfähigkeitsgrund heilbar wäre, indem der Kandidat vor oder nach der Wahl sich darüber ausweisen würde, dass er den Orden zurückgegeben hat. Also ähnlich wie z. B. der Geistliche, der in den Nationalrat gewählt wird, vor der Validierung auf sein geistliches Amt verzichten kann und dadurch wählbar wird.

Die beiden Lösungen scheinen vielleicht auf den ersten Anblick sehr verschiedenartig zu sein; in der praktischen Auswirkung würde man aber davon wahrscheinlich sehr wenig bemerken. Aus zwei Gründen. Einmal würde die Gewissensfrage des Verzichtes wohl nur an diejenigen effektiv herantreten, welche in jungen Jahren dekoriert worden sind und damals noch gar nicht daran gedacht haben, dass sie jemals als eidgenössische Funktionäre in Frage kommen werden. Wer in reifen Jahren einen Orden angeboten erhält und sich über seine Stellung im Staate doch wohl auch schon seine Gedanken gemacht hat, wird seine Wahl bereits in diesem Momente dauernd treffen. Die Heilbarkeit des Wahlhindernisses hätte also immerhin den Vorteil, dass tüchtige schweizerische Kräfte, die in der Jugend ihre Expansion vielleicht mehr nach aussen gesucht haben, dem Staate nicht auf die Dauer und gegen ihren guten Willen entzogen würden. — Aber auch eine zweite praktische Überlegung

spricht für die vermeintlich mildere Lösung und dürfte diese gerade den Initianten als der Prüfung wert erscheinen lassen. Man hat schon wiederholt gefragt, ob denn nicht die Ordensüberschwemmung dadurch verhindert werden könnte, dass der Bundesrat den Fremdstaaten den Wunsch ausdrücken würde, sie möchten die Dekoration von Schweizern unterlassen. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob der Bundesrat überhaupt berechtigt sei, einen solchen Wunsch in aller Form auszusprechen, und namentlich, ob er damit Erfolg hätte. Was aber seiner Bitte vielleicht nicht gelingen würde, möchte leicht dem Selbstgefühl der Fremdstaaten abgerungen werden. Oder ist anzunehmen, dass, wenn auch nur ein paarmal der früher verliehene Orden von dekorierten Schweizern zurückgeschickt wird, weil sie ein eidgenössisches Amt annehmen wollen, der Fremdstaat sich solcher Rückgabe auch in Zukunft aussetzen wolle? Er wird zum allermindesten sehr zurückhaltend werden mit solchen Auszeichnungen für Schweizer, wird sie auf die politisch unbeschriebenen Gelehrten, Künstler, Literaten, Wohltäter usw. beschränken — und der Hauptzweck der Initiative ist damit erreicht!

Selbstverständlich könnte die von uns angedeutete Möglichkeit der Umkehrung der Verbotsformel sich nur beziehen auf den ersten Absatz des jetzigen Artikels 12, nicht aber auf den vierten und fünften, welche den Heeresangehörigen die Annahme der Auszeichnungen verbieten. Hier könnte die blossе Aufstellung des Grundsatzes, ein dekoriertes Schweizer dürfe dem Heere nicht angehören, direkt zur Umgehung der allgemeinen Wehrpflicht führen. Der Schweizer hat nicht, wie bei der Berufung in eine Bundesbehörde oder -beamtung, die freie Wahl, ob er dem Heere angehören will oder nicht. Hier müsste es also wohl beim alten Prinzip bleiben, was ja auch keine Schwierigkeit bietet, da sich das Verbot auf alle Heeresangehörigen ohne Ausnahme erstreckt. Wir nehmen an, dass auch die Initianten nicht die Meinung haben, der Entzug der politischen Rechte ziehe zwangsläufig den Ausschluss aus dem Heere nach sich, also etwa in Anwendung von Art. 16 der Militärorganisation. Zu prüfen wäre immerhin, ob nicht schon nach bestehendem Rechte die Übertretung des Ordensverbotes durch Militärpersonen auch noch anders als auf dem Disziplinarwege geahndet werden könne, z. B. in Anwendung von Art. 72 in Verbindung mit Art. 2, Ziffer 4, des Militärstrafgesetzes. Der Grundsatz des Verfassungsartikels könnte sehr wohl in die allgemeinen Dienstvorschriften aufgenommen werden, wenn das für die Anwendung der Sanktion noch notwendig erscheint.

XIII. Der Bundesrat hat sich lange überlegt, ob er im Sinne der vorstehend angedeuteten Lösungen einen Gegenvorschlag machen oder der Bundesversammlung die Initiative hierfür überlassen wolle. Er hat das ihm zur Verfügung stehende Jahr bis zur Einreichung seines Pflichtrapportes voll ausgenutzt zu Erhebungen in andern Ländern und zu Sondierungen im eigenen Lande. Wir waren uns dabei wohl bewusst, dass es äusserst schwierig sein dürfte, so verschiedenartige Anschauungen, wie sie die Initianten und ihre Gegner trennen, wobei auch das Temperament eine nicht untergeordnete Rolle

spielen mag, unter einen Hut, unter eine Verständigungsformel zu bringen. Wenn uns das aber auch bei den eigentlichen Vätern des Volksbegehrens nicht gelingen sollte, so dürfte es doch viele Unterzeichner der Initiative geben, welche für die übertreibenden Fehler derselben nicht blind sind und gern einer Lösung zustimmen, die, unter Schonung anderer Anschauungen, im wesentlichen zum gewünschten Resultate führt. Der Bundesrat glaubt daher die Verantwortung dafür übernehmen zu dürfen, — nein, zu sollen, — dass dem Schweizervolke eine solche Brücke der Verständigung geschlagen werde. — Ihre Sache wird es sein, zu prüfen, ob der empfohlene Weg sich wirklich zum Gegenvorschlag eigne und namentlich, welche der beiden angedeuteten Ausführungsvarianten die richtigere sein dürfte. Wir haben uns hier für die sogenannte mildere Variante entschieden.

In einer andern Richtung möchten wir dagegen einer Verschärfung das Wort reden. Wir haben bereits in einem frühern Abschnitte, wo wir von der technischen Schwierigkeit sprachen, ausser den Bundesfunktionären noch einen weitem vom Ordensverbote betroffenen Ausschnitt aus den Schweizerbürgern zu umschreiben, erklärt, dass diese technische Schwierigkeit wohl nicht bestehe, wenn man das Verbot auf bestimmte kantonale Funktionäre ausdehnen wolle. Die Kriterien sind hier leicht aufzustellen. Zu entscheiden ist hier vielmehr nur die materielle Frage, ob man eine solche Ausdehnung als richtig, wünschenswert oder notwendig erachte. — Tatsächlich hört man gar nicht selten die Bemerkung, wie es denn komme, dass ein eidgenössischer Kanzleibeamter, ein Grenzwächter, ein Briefträger von der Annahme eines Ordens ausgeschlossen sei, während der Regierungsrat eines mächtigen Kantons den Orden unbeanstandet annehmen dürfe. Die Einwendung, dass die kantonalen Behörden und Beamten mit eidgenössischer Aussenpolitik nichts zu tun hätten, hat demgegenüber wohl mehr nur theoretische Bedeutung. Sobald man überhaupt den Ausgangspunkt des alten und neuen Artikels 12, die Furcht vor unerwünschtem fremdem Einfluss durch das Mittel der Orden und Pensionen, akzeptieren muss, so wird nicht zu leugnen sein, dass ein solcher Einfluss seinen Ursprung sehr wohl auch in den Kantonen draussen nehmen kann. Wenn es auch keine Tagsatzungsherren mit gebundenen Instruktionen mehr gibt, so ist doch richtig, dass die künftigen eidgenössischen Führer meist ihre Sporen zuerst auf kantonalem Boden verdienen und in diesem Entwicklungsstadium ausländischen Aufmerksamkeiten mindestens so zugänglich sein mögen, als wenn sie in der Eidgenossenschaft selbst schon Anerkennung gefunden haben. Auch haben die Kantone vielfache direkte kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen zum Auslande, die im Rahmen der Art. 9 und 10 BV ja auch zu einem direkten Verkehr mit den Behörden des Fremdstaates führen können. Wenn man bedenkt, dass von den 25 Kantonen 14 Grenzkantone sind, ist das nicht zu unterschätzen. — Wenn wir also der Tendenz, das Ordensverbot noch weiter auszudehnen, überhaupt entgegenkommen wollen, so wird es gegeben sein, dies durch Einbeziehung der höchsten kantonalen Behörden zu tun. Über den Kreis der Regierungsräte und der

Grossräte (Kantonsräte, Landräte) hinauszugehen, würde wohl keine praktische Bedeutung mehr haben und sofort wieder Schwierigkeiten wegen der Abgrenzung je nach dem kantonalen öffentlichen Rechte rufen. Wer der kantonalen Regierung, wer der kantonalen gesetzgebenden Behörde angehört, ist ohne weiteres festzustellen.

Ist der Bund befugt, den kantonalen Beamten das Ordensverbot aufzuerlegen? Das muss bejaht werden, da die Kantonsouveränität eben ihre Grenze an der eidgenössischen Verfassung findet (Art. 3 BV, auch Art. 66). und gilt sicherlich a fortiori gegenüber der Initiative, welche das Verbot ja auf jeden Schweizerbürger ausdehnt und die Übertretung mit Entzug der politischen Rechte bestraft. — Und wenn man sich daran stösst, dass der Bund nicht nur dem im Amte stehenden Regierungsrat und Kantonsrat ein Ordensverbot auferlege, sondern auch ein Wahlhindernis für kantonale Wahlen aufstelle, so wird dieses Bedenken jedenfalls dann ausgeschaltet, wenn das Wahlhindernis nicht als ein absolutes, sondern, wie wir es vorschlagen, als ein durch Verzicht auf den Orden heilbares aufgestellt wird. Damit wird eine saubere Situation geschaffen; was dem Kandidaten für ein eidgenössisches Amt zugemutet wird, gilt eben auch für den kantonalen Kandidaten. — Sache der Bundesversammlung wird es natürlich sein, zu entscheiden, ob sie diese Ausdehnung auf die kantonalen Behörden vornehmen will oder nicht. Will sie nicht so weit gehen, so hat sie den Gegenvorschlag einfach auf den zweiten Absatz von Art. 12 zu beschränken und dort auch die kantonalen Beamten wegzulassen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Erwägungen mag auch noch die Frage aufgeworfen werden, ob Ordensverbot und Sanktion nur für Schweizerbürger gelten sollen. Das Volksbegehren ist ausdrücklich auf diese zugeschnitten. Der alte Verfassungsartikel hatte diese Beschränkung nicht ausdrücklich aufgestellt; auch unser Gegenvorschlag enthält sie nicht. Es ist sehr wohl möglich, dass man bei der Aufstellung des bisherigen Verfassungsartikels überhaupt nicht an die Möglichkeit dachte, dass die dort genannten Funktionäre Nichtschweizer sein könnten. Heute müssen wir mit dieser Möglichkeit rechnen, nicht sowohl wegen der Ausdehnung auf kantonale Behörden — die Regierungsräte und Grossräte werden wohl überall nach kantonalem Rechte Schweizerbürger sein müssen — als z. B. im Hinblick auf Art. 2, Al. 2, des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten, welcher mit Zustimmung des Bundesrates den Verzicht auf das Erfordernis des Schweizerbürgerrechts zulässt. Die praktische Bedeutung dieser Ausnahme wird sich auf den Lehrkörper der Eidgenössischen Technischen Hochschule, vielleicht auch einmal auf einen technischen Spezialisten, konzentrieren. Soll, wenn wir in einem solchen Falle gezwungen sind, sogar die fremde Staatsangehörigkeit in den Kauf zu nehmen, um uns den unentbehrlichen Mann zu sichern, dies dann daran scheitern, dass wir den Verzicht auf Orden verlangen, welche gerade solche hervorragende Leute oft schon besitzen dürften? Ist das Nationalitätsband weniger gewichtig einzuschätzen als das Ordensband?

Wir sind der Ansicht, dass mit der Ausnahme des Beamtengesetzes vernünftigerweise auch die Ausnahme vom Ordensverbot gegeben sei, glaubten aber nicht, wegen solcher Ausnahmefälle eine besondere Bestimmung in den Verfassungsartikel aufnehmen zu müssen, sondern dies der Auslegung überlassen zu dürfen. Sollten Sie anderer Ansicht sein, so wird je nach dem Ergebnis der Beratung eine andere Fassung des Gegenvorschlages nötig werden.

Sie hätten sich weiter zu überlegen, ob Sie die von den Initianten aufgenommene Auslegungsregel:

«Nicht unter das Verbot der Annahme von Pensionen und Gehältern fallen die Gegenleistungen auswärtiger Staaten aus Dienst- und Anstellungsverträgen»

als nötig erachten, in welchem Falle sie in den Gegenvorschlag als Ergänzung von Al. 1 des jetzigen Art. 12 aufgenommen werden könnte. Wir sind mit der Bestimmung inhaltlich einverstanden, betrachten sie aber als überflüssig.

Endlich wäre noch darüber Klarheit zu schaffen, ob Sie das neue Recht des Al. 2 ohne weiteres auch für die zur Wiederwahl gelangenden eidgenössischen — und eventuell kantonalen — Funktionäre zur Anwendung bringen wollen. Dass die bei Annahme der Verfassungsrevision laufende Amtsperiode noch nicht unter dem neuen Rechte stünde für die bereits gewählten Funktionäre, betrachten wir als selbstverständlich. Dagegen müsste, wenn das neue Recht nicht für die kommenden Bestätigungswahlen gelten sollte, eine besondere Übergangsbestimmung geschaffen werden: wir sehen keine solche vor, würden also zwischen Neuwahl und Wiederwahl keinen Unterschied machen.

XIV. Für die endgültige Stellungnahme zur Initiative ist es wohl unerlässlich, dass wir vollständigkeitshalber auch die bisher nicht berührten Neuerungen des vorgeschlagenen Verfassungstextes kurz charakterisieren.

Das Volksbegehren spricht von den Regierungen auswärtiger Staaten als Ordensverleihern statt von auswärtigen Regierungen schlechthin. Das konnte bisher eine nicht unwesentliche Bedeutung haben für päpstliche Dekorationen, dürfte aber in Zukunft durch die Abmachungen zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien diese Bedeutung verlieren. Die Nuance könnte noch eine Rolle spielen beim Malteserorden und ähnlichen Gebilden.

Wenn im neuen Texte neben den Orden nun auch «Ehrenzeichen» als verboten genannt werden, so dürfte das wohl da und dort zu verschiedenen Auslegungen führen, auch wenn man sich klar ist, dass nur von Regierungen verliehene Ehrenzeichen getroffen werden. Es wird z. B. nicht immer leicht zu unterscheiden sein, ob ein von einer Universität oder Stiftung ausgesetzter Preis, wozu die Regierung die Mittel ganz oder teilweise gestiftet hat, hierunter rubriziert werden müsste oder nicht. Ein rein akademischer Titel konnte auch nach heutigem Rechte nicht beanstandet werden. — Eine ähnliche Unsicherheit bzw. Notwendigkeit einer vernünftigen Auslegung besteht auch bereits für die Abgrenzung der nach Verfassung unerlaubten Geschenke von sogenannten Andenken, Aufmerksamkeiten, Erinnerungsplaketten und dergleichen, wie sie in der Praxis zugelassen wurden. Die öffentliche Kontrolle,

der nötige Takt auf Seite des Gebenden und des Empfangenden, vermögen hier die Grenze viel sicherer zu finden als die Umschreibung in einem Gesetzesparagrafen.

Über die Ausdehnung des Verbots auf alle Schweizer haben wir zur Genüge gesprochen, ebenso über die weitgehende Sanktion des Verlusts der politischen Rechte. Ausführungsbestimmungen — und zwar wohl durch Gesetz — wären nicht zu umgehen, da man doch vor allem wissen müsste, wer die Übertretung konstatiert und wer den Entzug der politischen Rechte vornimmt. Ist es die richterliche, die administrative, die Bundes- oder kantonale Behörde? Ein automatisches Ausscheiden gibt es natürlich nicht.

Die fakultative Ausnahme für Schweizer mit ständigem Sitz im Ausland ist bereits behandelt. Sie wird, wie bei Besprechung eines Gegenvorschlags berührt, von den Initianten dahin erweitert, dass die Annahme von Gegenleistungen auswärtiger Staaten aus Dienst- und Anstellungsverträgen, also z. B. eines Gehalts des Universitätsprofessors, überhaupt nicht unter das Verbot falle und also auch keiner Zustimmung des Bundesrates bedürfe.

Aus den «Übergangsbestimmungen» des Volksbegehrens ist neben dem grundsätzlichen Ausschluss der Rückwirkung die Präzisierung des bisherigen Al. 2 von Art. 12 hervorzuheben, wonach ein bereits Dekoriertes, wenn er in eine Bundesbehörde oder -beamtung gewählt wird, den Verzicht auf das Tragen der Auszeichnung ausdrücklich zu erklären hat. Es will damit eine Validierungsstreitfrage aus der Welt geschafft werden. — Selbstverständlich ist der letzte Satz der Übergangsbestimmungen, welcher dafür sorgt, dass nicht etwa der Ausschluss der Rückwirkung als Aufhebung des heute schon bestehenden Ordensverbotes für Heeresangehörige ausgelegt werden könne.

Eine Verschärfung bedeutet die Unterdrückung von Al. 3 des bisherigen Art. 12, wonach untergeordneten Beamten und Angestellten vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden kann.

XV. Unter Verweisung auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten das Initiativbegehren mit dem Antrag auf Ablehnung der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten und beiliegenden Gegenvorschlag zur Annahme empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. August 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

das Volksbegehren um Revision der Artikel 12 der Bundesverfassung (Ordensverbot).

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Volksbegehrens um Revision des Artikels 12 der Bundesverfassung (Ordensverbot) sowie des Berichtes des Bundesrates vom 30. August 1929:

gestützt auf die Artikel 121 ff. der Bundesverfassung sowie die Artikel 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung.

beschliesst:

Art. 1.

Der Abstimmung¹ des Volkes und der Stände werden unterbreitet:

I. Das Volksbegehren, das wie folgt lautet:

1. Art. 12 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 12. Von Regierungen auswärtiger Staaten Pensionen oder Gehälter, Titel, Geschenke oder Orden und Ehrenzeichen anzunehmen, ist allen Schweizern untersagt. Die Übertretung des Verbotes zieht den Verlust der politischen Rechte nach sich

Der Bundesrat kann Schweizer mit ständigem Wohnsitz im Ausland von dem Verbote auf ihr Gesuch ausnehmen.

Nicht unter das Verbot der Annahme von Pensionen und Gehältern fallen die Gegenleistungen auswärtiger Staaten aus Dienst- und Anstellungsverträgen.

2. In die Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird folgende Bestimmung als besonderer Artikel aufgenommen:

Übergangsbestimmung: Das Verbot des Art. 12 ist nicht rückwirkend. Sind jedoch Mitglieder der Bundesbehörden oder Bundesbeamte bereits im Besitz von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer den Verzicht auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu erklären. Auch dürfen im schweizerischen Heere weder Orden und fremdländische Ehrenzeichen getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

II. Der Gegenentwurf der Bundesversammlung, der folgende Fassung hat:

Die Abschnitte 1 und 2 des Art. 12 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- oder Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien, sowie die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Wer bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden ist, kann weder zum Mitgliede der Bundesbehörden, zum eidgenössischen Zivil- oder Militärbeamten, zum eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissar, noch zum Mitgliede einer kantonalen Regierung oder gesetzgebenden Behörde gewählt werden, sofern er nicht vor Amtsantritt auf den künftigen Genuss der Pension oder das Tragen des Titels ausdrücklich verzichtet oder den Orden zurückgibt.

Art. 2.

Es wird dem Volk und Ständen beantragt, das Volksbegehren (Art. 1, Ziff. I) zu verwerfen und den Gegenentwurf der Bundesversammlung (Art. 1, Ziff. II) anzunehmen.

Art. 3.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 10. September 1929.)

Dem Kanton Graubünden werden an die Ausführung des Verbaunungs- und Aufforstungsprojektes Riale d'Anzone, der Gemeinde Mesocco, Fr. 86,310 an ordentlichen und Fr. 28,860 an ausserordentlichen Bundesbeiträgen an die zu Fr. 162,000 veranschlagten Kosten bewilligt.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Revision des Art. 12 der Bundesverfassung (Ordensverbot). (Vom 30. August 1929.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2486
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1929
Date	
Data	
Seite	735-751
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 804

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.